<u>Tagesordnung</u>

der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Mittwoch, 23. April 2008, 16.00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung des schulpsychologischen Dienstes
2. Bericht und Entscheidung über die Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes
3. Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg
4. Bericht über die Qualifizierung in der Kindertagespflege
5. Antrag der CDU-Fraktion gemäß §§ 5, 10 der Geschäftsordnung
   „Initiierung eines Verkehrserziehungsprojektes ‚Schutzengel'"
6. Information der Verwaltung des Jugendamtes über
   - die Belegung der Jugendzeltplätze 2007
   - die Erholungsförderung 2007
7. Zuschüsse zu Jugendbildungsmaßnahmen
8. Zuschüsse für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit
9. Bericht der Verwaltung

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Vorstellung des schulpsychologischen Dienstes

Zum 01.04.2008 hat die schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Heinsberg ihre Arbeit aufgenommen. Zwei Schulpsychologinnen, Frau Anja Hutzel und Frau Dr. Marie-Louise Maschmeier, werden die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes übernehmen. Sie unterstützen ab sofort Schulen, Lehrkräfte sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Darüber hinaus stehen sie auch Eltern, Schülerinnen und Schülern bei der Lösung von Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Schulpsychologie beratend zur Verfügung.

Der schulpsychologische Dienst ist dem Amt für Schule, Kultur und Weiterbildung des Kreises Heinsberg zugeordnet. Die Schulpsychologinnen werden sich dem Jugendhilfeausschuss persönlich vorstellen.

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht und Entscheidung über die Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes

1. Allgemeines und U3-Betreuung

Zum 01.08.2008 wird das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Kraft treten. Aufgabe der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes war,

1. ein bedarfsgerechtes Angebot in den Tageseinrichtungen auf der Ebene der Kommunen aufzubauen,
2. das derzeitig vorgehaltene Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren weiterhin zu gewährleisten und
3. die Elternbeiträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben neu zu gestalten.

Hinsichtlich des Aufbaus eines bedarfsgerechten Angebotes in den Tageseinrichtungen und in den einzelnen Kommunen wird auf die beigefügte Darstellung verwiesen.

Das Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren basiert auf der Ist-Feststellung vom 15.11.2007. Dem Land war über das Landesjugendamt der Ist-Bestand der Kinderbetreuung unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege mitzuteilen. Auf der Grundlage dieses Ist-Zustandes wurde dem Kreis sowie allen anderen Jugendhilfeträgern im Land ein Kontingent für die U 3-Betreuung zugeteilt. Bereinigt um die Zahlen für Geilenkirchen ergibt sich für den Kreis Heinsberg folgende Platzsituation:

1. 166 Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder
2. 83 Plätze in Tagespflege

Das Land wird 166 Plätze für die U 3-Betreuung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften fördern. Die Tageseinrichtungen meldeten dem Kreisjugendamt 177 Kinder. Dem Landesjugendamt wurden diese 177 Kinder mitgeteilt mit der Bitte, auch die über dem Kontingent liegenden Plätze zu fördern. Eine Entscheidung des Landes steht noch aus.

Die fehlenden Landesmittel betragen ca. 15.000,00 Euro.
Ein Rechtsanspruch für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren besteht noch nicht.

Auf telefonische Nachfrage teilte das Landesjugendamt mit, dass voraussichtlich 177 Plätze gefördert werden. Die Verwaltung wird in der Sitzung hierzu ergänzend berichten.

Im Übrigen ist hinsichtlich der beigefügten Darstellung darauf zu verweisen, dass mit den Kommunen und Einrichtungsträgern eine einvernehmliche Festlegung der Gruppenstrukturen in den Tageseinrichtungen für Kinder erzielt werden konnte. Die Meldung an das Landesjugendamt erfolgte termingerecht zum 15. März 2008. Das Landesjugendamt wird die Landesmittel nach derzeitiger Kenntnislage im April 2008 bewilligen.

Die neue Elternbeitragstabelle wurde vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 7. Januar 2008 beschlossen. Sie wurde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung in Kraft gesetzt. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde vom Kreistag in der Sitzung am 13. März 2008 genehmigt. Sie ist zwischenzeitlich bekannt gemacht und kann zum 01.08.2008 in Kraft treten. Den Eltern wurde die Elternbeitragstabelle über die Tageseinrichtungen für Kinder zur Kenntnis gegeben.

2. Auswahl weiterer Familienzentren:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2007 für den Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg (bereinigt um Geilenkirchen) 8 Tageseinrichtungen für Kinder für die Weiterentwicklung zu Familienzentren ausgewählt. Es handelt sich dabei um die nachstehenden Tageseinrichtungen für Kinder

Einrichtung	**Träger**
Kindergarten Breberen Hochstraße 28 52538 Gangelt	Kindergarten „Lindenbaum“ e. V. 52538 Gangelt
AWO-Kindergarten Boscheln Friedensstraße 15 52531 Übach-Palenberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V. Siemensstraße 7 52525 Heinsberg
Kath. Kindergarten „Arche Noah“ Übach, Adolfstraße 18 52531 Übach-Palenberg	Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius Kirchplatz 8 52531 Übach-Palenberg
Christl. Kindergarten Frelenberg, Theodor-Seipp-Straße 5 52531 Übach-Palenberg	Christl. Kindergartenverein Übach-Palenberg e. V. Theodor-Seipp-Straße 5 52531 Übach-Palenberg
Kindergarten „Apfelbaum“ Am Neumarkt 23/25 41849 Wassenberg	Christl. Kindergartenverein Wassenberg e. V. Pfaderstraße 4 41849 Wassenberg
Kindergarten „Regenbogen“ Orsbeck, Weilerstraße 68 41849 Wassenberg	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Grüner Weg 1 52070 Aachen
Komm. Kindergarten Arsbeck An der Landwehr 3 41844 Wegberg	Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg
Kath. Kindergarten Wegberg Rathausplatz 29 41844 Wegberg	Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bahnhofstraße 6 41844 Wegberg

Nach dem Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2008 können für den Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vier weitere Tageseinrichtungen für die Weiterentwicklung zu Familienzentren ausgewählt werden. Die Verwaltung des Jugendamtes spricht sich dafür aus, für das Kindergartenjahr 2008/2009 die Kath. Tageseinrichtung für Kinder in Selfkant-Höngen und die Ev. Tageseinrichtung für Kinder „Die Pusteblume“ in Wegberg vorzuschlagen. Diese Tageseinrichtungen haben sich für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum beworben. Da in den Grenzgemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht sich derzeit nur die Tageseinrichtung „Lindenbaum“ in Gangelt-Breberen im Zertifizierungsverfahren befindet, ist es geboten, für die Grenzkommunen eine weitere Einrichtung auszuwählen.

Aufgrund der Bevölkerungszahl wird für Wegberg ein weiteres Familienzentrum für sinnvoll gehalten.

Es liegen aus dem Vorjahr noch drei weitere Bewerbungen vor. Die Verwaltung des Jugendamtes lässt sich jedoch von dem Gesichtspunkt leiten, dass eine Überforderung der Kapazitäten der Kooperationspartner – insbesondere bei den Erziehungsberatungsstellen – vermieden werden soll.
Zu bedenken ist, dass auch die Stadtjugendämter Erkelenz, Geilenkirchen und Hückelhoven weitere Familienzentren auswählen werden. Die Kooperationspartner haben bereits jetzt signalisiert, dass bei einer Aufstockung eine fachliche Begleitung nur mit mehr Personal geleistet werden könnte. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten. Mit den Erziehungsberatungsstellen ist u. a. abzuklären, ob mit einer Entlastung aufgrund der Einrichtung der schulpsychologischen Beratungsstelle zu rechnen ist.

Von daher sollten nur zwei Familienzentren dem Ministerium vorgeschlagen werden.

3. Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen für Kinder
Nach § 24 Absatz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Nach § 5 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz kann der öffentliche Jugendhilfeträger die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtung vorzuhalten, durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen.

In der Tageseinrichtung „ Apfelbaum“ in Wassenberg werden im Kindergartenjahr 2008/2009 10 Kinder im schulpflichtigen Alter betreut. Die Kosten hierfür betragen 52.817,00 Euro. In Wassenberg besteht ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen im Rahmen der offenen Ganztagsschule. Dem Träger der Tageseinrichtung „Apfelbaum“ wurde mitgeteilt, dass die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter im Hinblick auf das bestehende bedarfsgerechte Angebot in den offenen Ganztagsschulen nur noch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2008/2009 vorbehaltlich der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses mitfinanziert wird.

Die 10 Plätze werden nach derzeitiger Einschätzung für die Erfüllung des Rechtsanspruches für Kinder im Regelalter als auch für die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren im Kindergartenjahr 2009/2010 dringend benötigt.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss folgende Beschlüsse vor:

1. Die Kath. Tageseinrichtung für Kinder in Selfkant-Höngen und die Ev. Tageseinrichtung für Kinder „Die Pusteblume“ in Wegberg werden dem Ministerium für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum vorzuschlagen.

2. Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 ist vorrangig auf das Betreuungsangebot der offenen Ganztagsschule zu verweisen. Eine Finanzierung der Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt nicht mehr.

Kommune	Zahl der Tages-einrich-tungen	Plätze nach GTK	Plätze nach Kibiz	geplan-te Bele-gung	freie Plätze nach Kibiz	in Anspruch genommenes Angebot						davon Kinder mit Behinde-rung	zusätz-lich Schul-kinder
						3 Jahre bis Schuleintritt			unter 3 Jahren			3 J bis Schuleintritt	35 Std.
						25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	45 Std	
Gangelt	**5**	**365**	**344**	**344**	**0**	**29**	**239**	**55**	**6**	**15**	**0**	**0**	**0**
						sa 323			**sa 21**				
Selfkant	**5**	**250**	**236**	**225**	**11**	**18**	**178**	**18**	**0**	**11**	**0**	**0**	**0**
						sa 212			**sa 11**				
Übach-Palenberg	**10**	**830**	**772**	**741**	**31**	**47**	**449**	**199**	**4**	**26**	**16**	**10**	**0**
						sa 695			**sa 46**				
Wald-feucht	**5**	**295**	**271**	**259**	**12**	**26**	**183**	**33**	**2**	**8**	**7**	**2**	**0**
						sa 242			**sa 17**				
Wassen-berg	**8**	**606**	**586**	**574**	**12**	**57**	**302**	**174**	**3**	**12**	**16**	**10**	**10 ***
						sa 533			**sa 31**				
Wegberg	**14**	**905**	**860**	**840**	**20**	**74**	**490**	**225**	**9**	**26**	**16**	**10**	**0**
						sa 789			**sa 51**				
Kreis Heinsberg	**47**	**3251**	**3069**	**2983**	**86**	**251**	**1841**	**704**	**24**	**98**	**55**	**32**	**10**
						sa 2796			**sa 177**				

* davon 1 Schulkind mit Behinderung

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008
Kreisausschuss	10. Juni 2008
Kreistag	19. Juni 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 3:

Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 11. November 1993 die Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg beschlossen. Die Neufassung der Satzung war wegen redaktioneller und inhaltlicher Änderungen sowie des Kinderbildungsgesetzes erforderlich. Die Änderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. Die Satzung soll zum 01.08.2008 in Kraft treten.

Beschlussempfehlung:
Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die beigefügte neu gefasste Satzung für das Jugendamt des Kreises zu beschließen.

Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am _____- aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Neufassung vom 08.12.1998 (BGBl. I. S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I. S. 2729), des § 3 Absatz 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und den § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1
Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - SGB VIII -), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Heinsberg zuständig.

(2) Es ist bis auf die Wahrnehmung der Aufgabe der Adoptionsvermittlung nicht zuständig für das Gebiet der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3
Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an. Das Nähere bestimmt Absatz 3.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG - SGB VIII - (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG- SGB VIII -, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/ Vertreter;

b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Geschäftsstellenleiter/in der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der örtlich zuständigen Stelle bestellt wird;

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;

g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

h) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat bestellt wird;

i) beratende Mitglieder gemäß § 41 Absatz 3 Satz 7 KrO, die vom Kreistag bestellt werden.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5
Teilnahme weiterer Fachkräfte der Verwaltung des Jugendamtes

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen der Jugendpfleger und ein Sozialarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes teil, soweit die Tagesordnung das erfordert.

§ 6
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben

1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Gesetz geregelt werden.

2. Die Entscheidung über
- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach den Bestimmungen des KJHG und der Ausführungsgesetze zum KJHG (1. - 4. AG-KJHG),
- c) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit abweichend von den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe,
- d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes

§ 7
Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Der Jugendhilfeausschuss wählt die Mitglieder der Unteraus-schüsse aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

§ 8
Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gilt, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

§ 9
Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderes Amt innerhalb der Kreisverwaltung.

Ihr obliegen nach § 70 Absatz 2 KJHG alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind. Über die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf der Grundlage der jeweiligen vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien. Der Jugendhilfeausschuss erhält jährlich einen Überblick über die Förderungen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises vom 12.01.1994 außer Kraft.

Synopse

(Änderungen fett herausgehoben)

Satzung vom 12.01.1994	Neufassung
Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg	**Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg**
Der Kreistag hat am 11. November 1993 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII-) in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), des § 3 Absatz des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664) und des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV. NW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:	Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am _____- aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Neufassung vom 08.12.1998 (BGBl. I. S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I. S. 2729), des § 3 Absatz 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und den § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:
§ 1 Aufbau des Jugendamtes	**§ 1 Aufbau des Jugendamtes**
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.	Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschu**ss** und der Verwaltung des Jugendamtes.
§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes	**§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes**
(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Heinsberg zuständig.	(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Heinsberg zuständig.
(2) Es ist bis auf die Wahrnehmung der Aufgabe der Adoptionsvermittlung nicht zuständig für das Gebiet der Stadt Erkelenz, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.	(2) Es ist bis auf die Wahrnehmung der Aufgabe der Adoptionsvermittlung nicht zuständig für das Gebiet der **Städte** Erkelenz, **Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven**, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3
Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maß-nahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(3) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder lt. näherer Bestimmung in Absatz 3 an.

- unverändert -

§ 3
Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungs-kraft der Familie sollen bei allen Maß-nahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugend-hilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschu**ss** gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder **an. Das Nähere bestimmt Absatz 3.**

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/ Vertreter;

b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;

b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Oberkreis- direktor als Kreispolizeibehörde bestellt wird;

b) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

h) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Oberkreis-direktor bestellt wird;

i) beratende Mitglieder gemäß § 32 Absatz 3 Satz 6 KrO, die vom Kreistag bestellt werden.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG - SGB VIII (Mitglieder der Vertretungs-körperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG- SGB VIII -, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschu**ss** an:

a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/ Vertreter;

b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem **Geschäftsstellenleiter der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird.**

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

h) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom **Landrat** als Kreispolizeibehörde bestellt wird;

f) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

h) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der **vom Landrat** bestellt wird;

i) beratende Mitglieder gemäß § **41** Absatz 3 Satz **7** KrO, die vom Kreistag bestellt werden.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5
Teilnahme weiterer Fachkräfte der Verwaltung des Jugendamtes

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen je ein Jugendpfleger und Sozialarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes teil, soweit die Tagesordnung das erfordert.

§ 6
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß hat vor allem folgende Aufgaben

1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über
a) die Jugendhilfeplanung,
b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach den Bestimmungen des KJHG und des GTK,

c) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugend-arbeit nach Maßgabe der Richtlinien des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Jugendhilfe, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 500,00 DM übersteigt,
d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
e) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
f) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 GTK)

§ 5
Teilnahme weiterer Fachkräfte der Verwaltung des Jugendamtes

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen **der** Jugendpfleger und **ein** Sozialarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes teil, soweit die Tagesordnung das erfordert.

§ 6
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschu**ss** befa**ss**t sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefa**ss**ten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlu**ss**fassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschu**ss** hat vor allem folgende Aufgaben

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch **Gesetz** geregelt werden.

2. Die Entscheidung über
a) die Jugendhilfeplanung,
b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach den Bestimmungen des KJHG und **der Ausführungsgesetze zum KJHG (1. - 4. AG-KJHG)**
c) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit abweichend von den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe
d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

e) - f) entfallen

g) die Regelung, welche Träger durch § 13 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 GTK begünstigt werden,
h) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungs-plätze für Betriebe nach § 20 Absatz 2 GTK,
i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen,
j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamt-lichen Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegs-dienstverweigerer,

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes

§ 7
Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschuß Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Der Jugendhilfeausschuß wählt die Mitglieder der Unterausschüsse aus seinen stimmberechtigten Mit-gliedern. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

§ 8
Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gilt, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

g), h) und j) entfallen

neu als e)

die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen,

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes

- unverändert -

§ 7
Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschu**ss** Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Der Jugendhilfe-ausschu**ss** wählt die Mitglieder der Unterausschüsse aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

- unverändert -

§ 8
Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gilt, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

§ 9
Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderes Amt innerhalb der Kreisverwaltung.

Ihr obliegen nach § 70 Absatz 2 KJHG alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises vom 14.09.1972 außer Kraft.

§ 9
Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderes Amt innerhalb der Kreisverwaltung

Ihr obliegen nach § 70 Absatz 2 KJHG alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind. **Über die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf der Grundlage der jeweiligen vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien. Der Jugendhilfeausschuss erhält jährlich einen Überblick über die Förderungen.**

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 0**1.08.2008** in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises vom **12.01.1994** außer Kraft.

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 4:

Bericht über die Qualifizierung in der Kindertagespflege

I. Allgemeines

Die Verwaltung des Jugendamtes weist im Hinblick auf den Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 25.07.2007 „Fachliche Begleitung von Tagesmüttern durch das Kreisjugendamt“ nochmals darauf hin, dass die fachliche Beratung der Tagespflegepersonen durch die Mitarbeiterinnen der Fachabteilung Kindertagespflege erfolgt. Zur qualitativen und quantitativen Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten wurde bereits zum 01.01.2007 eine weitere sozialpädagogische Fachkraft mit 0,5 Stellenumfang in diesem Aufgabenbereich eingesetzt.

Die Seitens der Verwaltung des Jugendamtes in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 28.08.2007 angekündigte Kooperation mit der Volkshochschule des Kreises Heinsberg zur Sicherstellung einer erweiterten Qualifizierung der Tagespflegepersonen wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Seit dem 04.03.2008, wie auch der flankierenden Presseberichtserstattung zu entnehmen war, bietet das Kreisjugendamt in Kooperation mit der Anton-Heinen-Volkshochschule eine modulare Qualifikation für (angehende) Tagespflegepersonen an. Die Ausbildung besteht aus einem Vorbereitungsmodul und 5 Aufbaumodulen und umfasst insgesamt 64 Unterrichtsstunden.

Nach Ablauf des Vorbereitungsmoduls wird, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen (persönliche Eignung/geeignete Räumlichkeiten etc.) erfüllt sind, eine eingeschränkte Tagespflegeerlaubnis mit der Verpflichtung, die Aufbaumodule innerhalb von 18 Monaten zu absolvierten, erteilt.

II. Inhalte der Ausbildung:

1. Vorbereitungsmodul:

In der Vorbereitungsphase wird den Teilnehmern die Aufgabe dargestellt mit dem Ziel der Klärung, ob die Wahl, Tagespflege zu leisten, in Einklang mit der eigenen Lebens- und Familiensituation zu bringen ist.

Inhalte:

- Situationsanalyse
- Veränderungen in der Familie durch die Tagespflege
- Rechtliche, organisatorische und finanzielle Aspekte der Tätigkeit
- Phasen der Tagespflege, insbesondere Eingewöhnungsphase
- Entwicklungsphasen des Kindes
- Aufgaben der Tageseltern
- Motivationsklärung, Auswertung des Kurses für die eigene Entscheidung
- Erste Hilfe am Kind

Die Teilnehmerzahl beträgt 12 bis max. 15 Personen. Das Modul wird im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes (Wassenberg, Wegberg, Übach-Palenberg, Gangelt/Selfkant/Waldfeucht) angeboten. Die Teilnahmekosten betragen 42,00 Euro.

2. Aufbaumodule:

Die Aufbaumodule bieten eine Vertiefung und Erweiterung des Vorbereitungsseminars. Zentral sind dabei Themen der Entwicklungspsychologie und Pädagogik sowie der Förderung der Kinder in der Tagesbetreuung. Die Inhalte wurden entwickelt in Übereinstimmung mit verschiedenen Curricular für Tageseltern, basieren jedoch in der konkreten Auswahl und Schwerpunktsetzung auf den Erfahrungen, die bisher in den Qualifikationsseminaren von den dort tätigen Dozentinnen und den Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes in langjähriger Erfahrung in der Tagespflege gewonnen wurden. Die Aufbaumodule werden im Verlauf des ersten Durchführungsjahres evaluiert.

Mögliche Veränderungen können im Laufe der weiteren Entwicklung vorgenommen werden. Die Aufbaumodule sind jeweils abgeschlossene Veranstaltungen, sie bauen nicht aufeinander auf und dadurch kann eine größtmögliche Flexibilität gewährleistet werden.

Inhalte der Aufbaumodule:

Aufbaumodul 1: Entwicklungsstufen der Kinder

- Entwicklungspsychologie
- Verschiedene theoretische Ansätze
- Besonderheiten der Kinder in der jeweiligen Lebensphase
- Frühentwicklung vom Säugling zum Kleinkind
- Bedeutung von Motorik, Sprache und sozialen Kontakten

Aufbaumodul 2: Zusammenarbeit mit den Eltern

- Nähe
- Distanz
- Mutterbild
- Kommunikations- und Konfliktverhalten
- Aktives Zuhören

Aufbaumodul 3: Alltagsorientierte Pädagogik

- Grenzsituationen in der Erziehung und der Umgang damit
- Werte in der Erziehung
- Grenzen setzen
- Unterschied zwischen Strafen und Konsequenzen
- Konflikte zwischen Kindern

Aufbaumodul 4: Fördern der Kinder

- Kindliches Lernen
- Hilfestellungen bei der Entwicklung der Fähigkeiten
- Förderung des Erkundungs- und Entwicklungsverhaltens
- Praktische Methoden und Anregungen zur Förderung

Aufbaumodul 5: Auffälliges Verhalten bei Kindern

- Wahrnehmen und Beobachten der Kinder
- Umgang mit auffälligem Verhalten
- Ängste, Aggressionen u.a.

Die Teilnehmerkosten je Aufbaumodul betragen 10,00 Euro. Die Teilnehmerzahl beträgt max. 18 – 20 Personen. Die oben vorgestellten Module werden in 2008 angeboten.

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag der CDU-Fraktion gemäß §§ 5, 10 der Geschäftsordnung
„Initiierung eines Verkehrserziehungsprojektes 'Schutzengel'"

Die Verwaltung des Jugendamtes wird in der Sitzung zu dem Antrag Stellung nehmen.

Der Antrag ist beigefügt.

CHRISTLICHE DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS

Fraktion im Kreistag Heinsberg

Kreis Heinsberg

CDU-Kreistagsfraktion • Valkenburger Str. 45 • 52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.d

Datum: 14.04.2008

An den Vorsitzenden des
Kreispolizeibeirats Herrn Bernd Hansen
Prämienstraße 93a, 41844 Wegberg

sowie den Vorsitzenden
des Jugendhilfeausschusses Herrn Willi Paffen
Holzgraben 3, 52525 Heinsberg

z. K.:
Herrn Landrat Pusch
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion Schreinemacher
FDP-Fraktion H/O
Fraktion Bündnis 90/Grüne

Antrag gemäß §§ 5, 10 Geschäftsordnung; Initiierung eines Verkehrserziehungsprojekts „Schutzengel“

Sehr geehrte Herr Hansen,
sehr geehrter Herr Paffen,

individuelle Mobilität mit dem Auto ist auf dem Lande fast ein Muss. Gerade junge Menschen nehmen zur Befriedigung ihrer Freizeitinteressen oft weite Wege in Kauf. Leider spielen bei dieser Altersgruppe Unerfahrenheit, Selbstüberschätzung, Unkenntnis über die eigenen Fähigkeiten und nicht zuletzt der Einfluss von Alkohol und anderen Drogen eine verhängnisvolle Rolle.

Die klassischen Wege der Verkehrserziehung, beginnend in Kindergärten, Schulen bis hin zu Fahrschulen, sowie mahnende Worte von Eltern, Lehrern und Polizeibeamten bringen oftmals nicht den gewünschten nachhaltigen Erfolg, ebenso wie sich repressive Ansätze in der Regel auf eine zeitlich begrenzte Wirkung beschränken. Abweichend von Versuchen, auf rationaler Ebene Verhaltensänderungen herbeizuführen, sollte versucht werden, die emotionalen Bedürfnisse zu nutzen, um zu einem angepassten und verantwortungsbewussten Verkehrsverhalten zu gelangen.

Studien belegen, dass junge Frauen vernünftiger und seltener an schweren Verkehrsunfällen beteiligt sind als das vermeintlich starke Geschlecht. Deshalb sollte der unbestreitbare enorme Einfluss der jungen Frauen auf die jungen Männer genutzt werden.

So könnte z. B. der Kreis Heinsberg zusammen mit der Polizei und evtl. einem sich mit diesem Bereich beschäftigenden Verkehrsclub ein Projekt ins Leben rufen, in dessen Rahmen junge Frauen unter Verleihung eines Ausweises zu „Schutzengeln“ ernannt werden, mit dem Ziel, dass sie auf ihre männlichen Altersgenossen einwirken, nicht unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss Auto zu fahren und nicht zu rasen. Als Dank und Anreiz für die jungen Frauen würden durch den Schutzengelausweis Vergünstigungen und Vorteile verschiedenster Art eingeräumt, die ggf. auch den jungen Männern zuteil werden, wenn sie gemeinsam etwas mit ihrem „Schutzengel“ unternehmen. Vorab sollte die Funktion des Projektes über die lokalen Medien erläutert werden und evtl. eine Auftaktveranstaltung mit jungen Leuten stattfinden, in die auch im Vorfeld geworbene Sponsoren eingebunden werden.

Ein vergleichbares Projekt namens „Schutzengel“ im Landkreis Soltau Fallingbostel, Niedersachsen war ein grandioser Erfolg: Im Jahre 2004 waren in der Gruppe der jungen Fahrer nur zwei Verkehrsunfalltote zu beklagen – in den drei Vorjahren waren es zusammen 27! Die Zahl der schwer verletzten Personen ging um mehr als 28 % zurück!

Dass auch im Kreis Heinsberg entsprechender Handlungsbedarf besteht, belegt die jüngst präsentierte Sicherheitsbilanz der Kreispolizeibehörde für das Jahr 2007. Die Zahl der Verkehrsunfälle mit Personenschaden nahm insgesamt um 4,5 % zu. Nicht nur bei den Senioren, sondern auch bei den verunglückten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt der Kreis Heinsberg bei der sog. Häufigkeitszahl über dem NRW-Wert. Die von der Fraktion gesuchten Vorgespräche mit dem Landrat bzw. der Kreispolizeibehörde haben zu der einhelligen Auffassung geführt, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollten, um dieser Entwicklung gegenzusteuern.

Die CDU-Kreistagsfraktion bittet daher, diesen Antrag in den nächsten Sitzungen von Kreispolizeibeirat und Jugendhilfeausschuss zu beraten und nachfolgende Beschlussfassung herbeizurühren:

> **Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verkehrssicherheitsprojekt der beschriebenen Art zu initiieren. Neben der Beteiligung der Kreispolizeibehörde und des Kreisjugendamtes sowie möglichst auch den städtischen Jugendämtern sollte ggf. zusätzlich geprüft werden, ob die Beteiligung eines sich mit diesem Bereich beschäftigenden Verkehrsclubs sinnvoll erscheint. Die Ergebnisse sind zeitnah den politischen Gremien vorzustellen.**

für die CDU-Kreistagsfraktion

Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6:

Information der Verwaltung des Jugendamtes über
- die Belegung der Jugendzeltplätze 2007
- die Erholungsförderung 2007

Die Verwaltung des Jugendamtes legt die beigefügten Übersichten über die Belegung der Jugendzeltplätze und über die Erholungsförderung im Jahr 2007 vor und wird diese in der Sitzung erläutern.

Zeltplatzbelegung 2007

	Zahl der		Belegungstage	davon Kreis Heinsberg		Gruppen von außerhalb							
						D		NL		F		Sonstige	
	Belegungen	Teilnehmer		Teiln.	Btg.	Teiln.	Btg.	Teiln.	Btg.	Teiln.	Btg.	Teiln.	Btg
Birgelen	**35**	**1.045**	3.412	826	2.797	107	129	67	362	17	68	28	56
Süsterseel	**43**	**1.120**	3.292	763	1.882	357	1.410	70	160	-	-	-	-
Brachelen	**85**	**3.391**	6.838	2.448	4.418	886	2.306	57	114	-	-	-	-
INSGESAMT	**163**	**5.556**	13.542	4.037	9.097	1.350	3.845	194	636	17	68	28	56

Anlage 1 zu TOP 6

Zeltplatzbelegung bis 2007

	Zahl der		Belegungs-tage	davon Kreis Heinsberg		Gruppen von außerhalb							
						D		NL		B		Sonstige	
	Belegungen	**Teiln.**		Teilnehmer	Belegungstage	Teiln.	Btg	Teiln.	Btg.	Teiln.	Btg.	Teiln.	Btg
1999	200	6.689	16.899	4.966	11.461	1.416	4.218	252	715	-	-	55	505
2000	200	6.443	15.869	4.590	11.304	1.434	2.810	374	1.045	-	-	45	710
2001	183	5.842	15.242	4.057	9.113	1.381	4.689	341	919	25	75	38	446
2002	169	6.114	16.306	4.482	10.647	1.227	4.618	336	822	-	-	69	219
2003	198	6.782	16.925	4.983	10.122	1.394	4.956	273	585	41	164	91	1.098
2004	177	5.858	14.798	3.957	9.384	1.454	4.241	447	1.173	-	-	-	-
2005	181	5.939	14.352	4.172	9.741	1.364	3.096	276	530	37	148	90	837
2006	173	5.616	13.747	3.801	8.036	1.350	4.140	383	909	18	180	64	428
2007	**163**	**5.556**	**13.542**	**4.037**	**9.097**	**1.350**	**3.845**	**194**	**636**	**17**	**68**	**28**	**56**

Anlage 2 zu TOP 6

Übersicht
über die Erholungsförderung 2007

	Haushaltsansatz 2007	Zahl der Maßnahmen	Teilnehmer	Verpflegungstage	Zuschuss
Familienerholung (1/453/71800)					
I. Nach Maßnahmearten					
insgesamt	7.000,00 €	3	36	504	5.040,00 €
II. Nach Trägern					
1. Caritasverband		7 Familien 3	36	504	5.040,00 €
Kinder- und Jugenderholung (1/451/71820)					
I. Nach Maßnahmearten					
insgesamt	75.000,00 €	94	2.843	23.794	**61.224,60 €**
a) außerörtliche Maßnahme		62	1.218	13.245	39.735,00 €
b) Stadtranderholung		1	82	979	2.349,60 €
c) Ferienspiele		31	1.543	9.570	19.140,00 €

Übersicht
über die Erholungsförderung 2007

		Zahl der Maßnahmen	Teilnehmer	Verpflegungstage	Zuschuss
II.	Nach Trägern				
1.	Bund der deutschen kath. Jugend (BDKJ)	a) 11	231	3.187	9.561,00 €
		c) 1	22	112	224,00 €
2.	Ev. Kirche	a) 9	87	897	2.691,00 €
		c) 6	285	1.589	3.178,00 €
3.	Kath. Kirche	a) 9	257	2.481	7.443,00 €
		c) 20	1.026	6.459	12.918,00 €
4.	Musikjugend	a) 2	56	326	978,00 €
5.	Sportjugend	a) 10	249	2.204	6.612,00 €
		c) 2	127	707	1.414,00 €
6.	Wohlfahrtsverbände	a) 4	15	171	513,00 €
7.	Sonstige anerkannte Träger	a) 17	323	3.979	11.937,00 €
		b) 1	82	979	2.349,60 €
		c) 2	83	703	1.406,00 €

Übersicht
über die Erholungsförderung 2007

	Haushaltsansatz 2007	Zahl der Maßnahmen	Teilnehmer	Verpflegungstage	Zuschuss
Internationale Begegnung (1/451/71830)					
I. Nach Maßnahmearten	3.100,00	2	121	105	950,50 €
a) im Ausland		1	15	105	367.50 €
b) in der EUREGIO		1	106	---	583,00 €
II. Nach Trägern					
1. Sportjugend	a)	1	15	105	367,50 €
	b)	1	106	---	583,00 €

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 7

Haushaltsübersicht

Haushaltsstelle 1/451.71810

Zuschüsse für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Ansatz 1.500,00 €

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 7

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Haushaltsstelle 1/451.71810

Städtisches Jugendzentrum „Jugendcafé“ Wassenberg
Teilnahme an Berlin 08 - Festival für junge Politik

Auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Bundeszentrale für politische Bildung und des Deutschen Bundesjugendrings findet vom 13.06. bis 15.06.2008 in Berlin unter dem Motto „Nur wer was macht, kann auch verändern“ ein Festival für junge Politik statt, an dem das städtische Jugendzentrum mit 25 jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren teilnimmt.
Bereits seit Februar trifft sich einmal wöchentlich die Gruppe der Teilnehmer zur Vorbereitung auf das Projekt „Berlin 08“. Mit 15 dieser jungen Menschen wurde die vorbereitende Regionalkonferenz in Köln besucht.
Während des Festivals finden Wettbewerbe, Podiumsdiskussionen und Workshops zu jugendpolitischen Themen statt, die von den Teilnehmern mit vorbereitet werden. Themen sind z.B.: Ausbildungssituation, Jugendpolitik in Deutschland, Rechtsextremismus, Klimawandel…

Zu den Kosten von voraussichtlich 1275,00 € wird gemäß Richtlinien ein Kreiszuschuss mit 25 Teilnehmer (incl. 2 Leiter) x 3 Tage x 5,50 € = **412,50 €**
beantragt.

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 8

Haushaltsübersicht

Haushaltsstelle 1/451.71850

Zuschüsse für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Ansatz 9.400,00 €

Zuschussanträge

Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Sitz des Trägers	T r ä g e r	V o r h a b e n	Kosten	Träger	Ge-meinde	K r e i s beantragt	Richtl.	%	Land
Düsseldorf	DJH Landesverband Rheinland	Jahreszuschuss				615,00 Euro	615,00 Euro		
Gangelt Breberen	Zeltlagergruppe der Kath. Kirchengemeinde St. Maternus	Anschaffung eines Beamers	832,00 Euro	555,00 Euro	beantragt	277,00 Euro	277,00 Euro		
Gangelt Stahe-Niederbusch	FC Concordia 1926	Ersatzbeschaffung von einem Gasbräter und zwei Kühlschränken	842,52 Euro	561,52 Euro	beantragt	281,00 Euro	281,00 Euro		

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 8

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

Deutsches Jugendherbergswerk - Landesverband Rheinland e. V. - Düsseldorf;
Antrag auf Jahreszuschuss 2008

Wie in den vorangegangenen Jahren beantragt das Deutsche Jugendherbergswerk - Landesverband Rheinland e. V. - einen Zuschuss des Kreises. Der Landesverband erläutert seinen Antrag im Schreiben vom Juni 2007 wie folgt:

"Unsere Anstrengungen, immer mehr Schüler und Lehrer mit pädagogisch wertvollen Programmen an uns zu binden, konnten erfolgreich fortgesetzt werden. Gleiches gilt für neue Gästegruppen, die z.B. bei uns Tagungen durchführen, als Familien ein Wochenende in Jugendherbergen bei uns verleben, eine Chor- oder Orchesterprobe bei uns veranstalten, sich sportlich betätigen, Ferienfreizeiten durchführen oder sich erlebnispädagogisch weiterbilden.

Um diese Angebote bei stetig wachsenden Ansprüchen an unsere Häuser fortsetzen zu können, brauchen wir weiterhin die finanzielle Unterstützung durch die Kommunen und die Kreise. Unsere Einnahmen reichen bei weitem nicht aus, um die notwendigen, auch teilweise Substanz erhaltenden Maßnahmen, durchzuführen. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, auch für das kommende Jahr wieder den Kommunalbeitrag für den Landesverband Rheinland in Ihren Haushaltsplan einzusetzen.

Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ist das Rheinische Jugendherbergswerk in unserem Arbeitsgebiet der einzige überregionale dem Gemeinwohl verpflichtete Beherbergungsanbieter, der allen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Familien und Erziehern sowie allen Teilen des Erziehungs- und Bildungswesens für Aufenthalte und Tagungen offen steht, die mit den genannten Altersgruppen leben und arbeiten. ...."

Die Verwaltung schlägt vor, einen Kreiszuschuss von **615,00 €** zu bewilligen. Dies entspricht dem Betrag der letzten Jahre abzüglich eines Anteils von 21,6 % für Geilenkirchen.

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 8

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

Zeltlagergruppe der Kath. Kirchengemeinde St. Maternus, Breberen
Anschaffung eines Beamers

Für das alljährlich stattfindende Zeltlager mit rund 100 Teilnehmern soll ein Beamer angeschafft werden. Der Träger möchte hierdurch im Zeltlager Filmvorführungen ermöglichen. Die Durchführung bunter Abende, von Diskussionsgruppen, aber auch die Betreuerschulung sind ebenfalls im Blick für die Nutzung des Beamers. Für die Zeitspanne eines Ferienlagers ist die Ausleihe eines Beamers relativ schwierig. Die Anschaffungskosten betragen laut Kostenvoranschlag 832,00 €.
Hierzu wird gemäß Richtlinien ein Kreiszuschuss mit einem Drittel = **277,00 €**
beantragt.

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 8

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

FC Concordia 1926 Stahe-Niederbusch e.V.
Ersatzbeschaffung von einem Gasbräter und zwei Kühlschränken

Seit 1980 führt die Jugendabteilung des FC Concordia jährlich ein Sommerlager für 50 -60 Teilnehmer durch. Die in der Lagerküche benötigten Kühlschränke und der Gasbräter sind über 20 Jahre alt und defekt, so dass Ersatz beschafft werden soll. Die Kosten der Ersatzbeschaffung betragen laut Kostenvoranschlag 842,52 €.
Hierzu wird gemäß Richtlinien ein Kreiszuschuss mit einem Drittel = **281,00 €**
beantragt.

Erläuterungen zu der 20. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 23. April 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 9:

Bericht der Verwaltung

Der Bericht erfolgt in der Sitzung